



Aarau, 19. August 2024  
GV 2022 – 2025 / 172

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Postulat Urs Winzenried (SVP): Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Januar 2024 hat Einwohnerrat Urs Winzenried (SVP) das Postulat «Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen» eingereicht mit folgendem Antrag:

*Der Stadtrat wird eingeladen, inskünftig bei der Verfassung von erläuternden Berichten zu kommunalen Abstimmungsvorlagen in noch vermehrtem Masse und strikte darauf zu achten, dass die Meinungen von Minderheiten in ausreichendem Masse wiedergegeben werden, und sicherzustellen, dass die Protokolle der massgebenden Sitzungen des Einwohnerates in jedem Falle vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen einsehbar sind.*

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

#### 1. Inhalt der Abstimmungserläuterungen

Das Gemeinderecht regelt Inhalt und Form der gemeinderätlichen Abstimmungserläuterungen in § 15a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR – SAR 131.100) und § 20a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR – SAR 131.111).

In § 15a Abs. 2 GPR ist vorgesehen, dass der erläuternde Bericht des Gemeinderats das Ergebnis des Einwohnerratsbeschlusses enthalten sowie die Meinung wesentlicher Minderheiten berücksichtigen muss.

Die Kantonsverfassung stellt in § 73 Abs. 2 KV für die kantonale Ebene die Bestimmung auf, dass die regierungsrätliche Abstimmungsinformation ausgewogen sein müsse. Die Norm von § 73 Abs. 2 KV kann im Sinne einer allgemeinen Richtlinie auch für die Gemeindeebene Geltung beanspruchen. Der Gemeinderat ist danach verpflichtet, die Tragweite und Bedeutung der Abstimmungsvorlage wahrheitsgemäss, ausgewogen, sachlich und ausreichend darzustellen. Die Gemeindeexekutive ist nicht zur Neutralität verpflichtet, jedoch zur Objektivität. Zu einer ausgewogenen Information gehört auch, dass sich der Gemeinderat mit den wesentlichen Argumenten der Gegner einer Vorlage auseinandersetzt. Der Gemeinderat muss jedoch nicht die gesamte Argumentationsbreite der im Einwohnerrat dem gemeinderätlichen Antrag widersprechenden Einwohnerratsmitglieder in seine Erläuterungen aufnehmen, sondern kann sich vielmehr auf deren wichtigste Gründe und Motive beschränken (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, a.a.O., S. 478 ff.).



Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen den obenstehenden Anforderungen bisher entsprochen haben. Er wird auch weiterhin die Erläuterungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verfassen.

## **2. Protokoll des Einwohnerrates**

Gemäss § 28 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement – SRS 1.5-1) wird den Mitgliedern des Einwohnerrats das Protokoll in der Regel innert vier Wochen zugestellt. Das Begehren, dass im Zeitpunkt des Versands der Abstimmungsunterlagen die entsprechenden Protokolle des Einwohnerrates zur Verfügung stehen, kann der Stadtrat nachvollziehen. Er ist bereit, dieses Anliegen in Zukunft bestmöglich zu erfüllen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

### **A n t r a g :**

1. Das Postulat «Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen» wird überwiesen.
2. Das Postulat «Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen» wird abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel  
Stadtschreiber